

4. Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2009 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärungen der Verhandlungspartner zur einjährigen Verlängerung des GT 4a gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 2. Juni 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den beteiligten Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2010 haben einigen können.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 22. Juni 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am GT 4a (Leerkassettenvergütung) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs um ein Jahr mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 18. Mai 2009 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den

5/6 ESchK CAF Beschluss vom 25. August 2009 betreffend den GT 4a CFDC _____

betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus

